OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702157/2/KHu

Datum:
Linz, 20. Februar 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der E R, x, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23. September 2022, GZ: BHSE-922150001779/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) in Verbindung mit der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tatbeschreibung um folgenden Satz ergänzt wird:
„Sie wohnten mit B M nicht in einem gemeinsamen Haushalt."

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens bleibt bei 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.9.2022 wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Verstoßes gegen das COVID-19-MG iVm. der 6. COVID-19-SchuMaV bestraft, weil sie zum angeführten Zeitpunkt an der angeführten Örtlichkeit ein Kraftfahrzeug gemeinsam mit einer anderen Person benützt und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen habe. Über die Bf wurde daher eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Bf ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob die Bf Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbrachte, dass der Lenker des Fahrzeuges ihr fester Freund gewesen sei, den sie täglich sehe, mit dem sie aber keinen gemeinsamen Haushalt habe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Am 12.12.2021 um 17:38 Uhr benutzte die Bf gemeinsam mit B M (Lenker) das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x. Während der Fahrt trugen weder der Lenker des PKW noch die Bf eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Beim Lenker des Fahrzeuges handelte es sich um den festen Freund der Bf, mit dem sie regelmäßig Kontakt hat. Die beiden haben aber keinen gemeinsamen Haushalt.

Die Bf ist unbescholten. Sie verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 1.350 Euro.

1.2. Die Übertretung wurde der Bf bereits mit Strafverfügung vom 12.7.2022 angelastet. Dabei wurde der Bf auch angelastet, dass sie und der Lenker des Fahrzeuges nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Bf erhob gegen diese Strafverfügung einen Einspruch.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere durch Einschau in die Anzeige der Polizei sowie die schriftlichen Äußerungen der Bf (Einspruch gegen die Strafverfügung, Beschwerde). Der Umstand, dass die Bf und der Lenker des Fahrzeuges über keinen gemeinsamen Haushalt verfügen, wurde von der Bf sowohl in ihrem Einspruch als auch in der Beschwerde ausdrücklich zugestanden. Der Sachverhalt erweist sich daher als unstrittig.

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und die Bf – vor dem Hintergrund des unbestrittenen Sachverhaltes – nur die Rechtsfrage aufwarf, ob der gegenständliche Sachverhalt eine Verwaltungsübertretung darstellt; im Übrigen wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1 Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021, lauten:

> „Allgemeine Bestimmungen
> § 2.(1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
> [...]
>
> Ausgangsregelung
> § 3.(1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:
> 1.-2. [...]
> 3.Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
> a) der Kontakt mit
> aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
> bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
> cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
> [...]

Verkehrsmittel

§ 5.(1) Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen.
[…]“

1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 90/2021, lauten:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1.-2. […]
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Strafbestimmungen

§ 8. […]
(2) Wer
1. […] ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. […]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

2. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV ist beim gemeinsamen Benützen von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eine Maske zu tragen. Der objektive Tatbestand wurde durch den Bf verwirklicht, weil zum Zeitpunkt der Fahrzeugkontrolle weder der Bf noch der Lenker des PKW eine FFP-Maske trugen.

Dieser Sachverhalt wird von der Bf auch nicht bestritten; die Bf bringt aber vor, dass es sich beim Lenker um ihren festen Freund gehandelt habe. Dieses Vorbringen führt nicht zum Erfolg, weil es nach dem eindeutigen Wortlaut der Verordnung ausschließlich auf das Kriterium des gemeinsamen Haushaltes, aber nicht darauf ankommt, ob die andere Person der Lebenspartner, eine sonstige enge Bezugsperson oder eine fremde Person ist.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass in der Verordnung – wie sich aus § 3 Abs. 1 Z 3 der 6. COVID-19-SchuMaV ergibt – die Konstellation des „nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartners“ sowie von weiteren wichtigen Bezugspersonen bedacht wurde (dies im Zusammenhang mit der Ausgangsregelung). In Bezug auf die an bestimmten Orten geltende Maskenpflicht wurde jedoch nur auf das

Kriterium des gemeinsamen Haushalts abgestellt. Das Gericht hegt keine Bedenken dagegen, dass in Bezug auf die Maskenpflicht nur auf das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes abgestellt wurde, weil dies nach Ansicht des Gerichts eine effektive Kontrollierbarkeit ermöglicht und das vorübergehende Tragen einer Maske an bestimmten Orten auch unter Bezugspersonen zumutbar ist.

3. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses war insofern zu präzisieren, als in die Tatbeschreibung aufzunehmen war, dass die andere Person nicht im gemeinsamen Haushalt lebte. Dieses Merkmal wurde der Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist in der Strafverfügung angelastet, sodass das Gericht berechtigt und verpflichtet war, die entsprechende Spruchergänzung vorzunehmen (vgl. zuletzt VwGH 21.7.2022, Ra 2022/04/0018, mwN).

4. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Für die gegenständliche Verwaltungsübertretung genügt daher eine fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5 Rz 9, mwN). Die Bf konnte nicht darlegen, dass sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Auch die Ausführungen in der Beschwerde, dass der Lenker des PKW der Lebenspartner sei, führen weder zu einer objektiven noch subjektiven Entlastung. Es ist im konkreten Fall daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

5. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

6. Die verhängte Geldstrafe befindet sich im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 500 Euro.

Da die übertretene Bestimmung den Schutz der Gesundheit von Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur und daher ein gewichtiges öffentliches Interesse zum Gegenstand hat, kann mit einer Ermahnung nicht das Auslangen gefunden werden.

Der Bf wurde Fahrlässigkeit angelastet. Erschwerungsgründe liegen nicht vor; die Bf ist unbescholten, was einen Milderungsgrund darstellt. Im konkreten Fall ist ferner zu beachten, dass die gemeinsame Fahrt der Bf mit ihrem festen Freund, mit dem sie die sonstige Zeit ohne Tragen einer Maske verbringen durfte, wohl keinen Einfluss auf das Pandemiegeschehen haben konnte. Betrachtet man daher die konkreten Umstände des Einzelfalles, die keine besondere Intensität der Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter indizieren, weil insbesondere keine weiteren Personen im Fahrzeug mitfuhren, und legt man das geringe Einkommen der Bf zugrunde, erscheint eine reduzierte Strafe ausreichend, um der Bf die Rechtslage und die Bedeutung der Einhaltung der pandemierechtlichen Bestimmungen vor Augen zu halten.

7. Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ein Kostenbeitrag für die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die behördlichen Verfahrenskosten blieben unverändert, weil diese gemäß § 64 Abs. 2 VStG mindestens 10 Euro betragen.

8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung wurde anhand des eindeutigen Gesetzeswortlaut der übertretenen Rechtsvorschriften getroffen; die einzelfallbezogene Anwendung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer